

**Bekanntmachungsvermerke:**

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 15.06.1998 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Einberg“, mit Deckblatt-Nr. 10, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB zu ändern.

Die Beteiligung der Angrenzer und der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom 18.06.1998 bis 08.07.1998.

Der Gemeinderat hat das Deckblatt-Nr. 10 in der Sitzung vom 03.08.1998 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Das Deckblatt-Nr. 10 zum Bebauungsplan „Am Einberg“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 06.10.1998, gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres im Falle der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB bezeichneten Abwägungsmängel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukirchen a. Inn, den 06.10.1998

*Repcik*  
Repcik, 1. Bürgermeister

